

Förderverein Stechlinsee-Grundschule e. V.

Rheingaustraße 7, 12161 Berlin-Schöneberg
Vereinsregister 15724 Nz, Amtsgericht Charlottenburg

Satzung



Deutsche Bank

IBAN: DE42 1007 0024 0321 9771 00

BIC: DEUTDE33HAN

Vereinsregister 15724 Nz, Amtsgericht Charlottenburg

Steuer-Nr. 27665/60631

Satzung

in der Fassung vom 20. November 2025

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"Förderverein Stechlinsee-Grundschule e.V."

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Stechlinsee-Grundschule. Der Verein will die pädagogische Arbeit zur Zusammenführung von Jugendlichen unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft fördern.

Gefördert werden sollen außergewöhnliche Projekte und pädagogische Aktivitäten. Es sollen gefördert werden:

- Arbeitsgemeinschaften (musikalische, sportliche, naturwissenschaftliche o.ä.)
- Die Stärkung der (Vor-) Lesekultur
- Der Einsatz von (neuen) Medien zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit
- alle Maßnahmen, die der Verbesserung des Schulumfeldes dienen (Räume und Umgebung)
- das Umwelt- und Gesundheitsbewusstsein, die Mobilitätserziehung • die öffentliche Darstellung der Schule nach innen und außen
- die Durchführung von Klassenfahrten
- sowie weitere Aktivitäten i.S. BerlSchulG, Teil I.

(2) Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Vorhaben sollen beschafft werden durch Mitgliederbeiträge und Spenden.

§3

Einnahmen und Gewinne

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft **beginnt und endet mit dem Schuljahr** und kann binnen einer **Frist von 4 Wochen zum neuen Schuljahr** gekündigt werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Ausgeschlossen werden kann, wer den Zielen des Vereins grob zuwiderhandelt oder wer mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge mit mehr als einem Kalenderjahr im Verzug ist.
- (5) Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung findet binnen der ersten 3 Monate des Schulbeginns statt.
- (2) Alle Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10% der Mitglieder verlangt wird.

Förderverein Stechlinsee-Grundschule e. V.

- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Organ übergeben werden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über a) Satzungsänderungen und b) die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (6) Eine Zweckänderung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung findet binnen der ersten 3 Monate des Schulbeginns statt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.**
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte zu ermächtigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Geschäfte ehrenamtlich aus.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§7

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.

Förderverein Stechlinsee-Grundschule e. V.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V., Kifrie-Jugend-Etage, Vorarlberger Damm 1, 12157 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.